



Leben wie Zuhause e.V. Satzung Neufassung vom 28.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leben wie Zuhause e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Aldenhoven.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergarten- und Schuljahr (01. August bis 31. Juli eines jeden Jahres).

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugend, sowie der Betrieb und die Förderung eigener Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des Zusammenwirkens von Erzieherinnen und Erziehern und der Elternvertretung zum Zwecke der ideellen und materiellen Hilfeleistung an den vereinseigenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Die materielle Hilfeleistung erfolgt nur an bedürftige Kinder und Jugendliche.
 - b) Veranstaltungen und Maßnahmen, die geeignet sind, das Verständnis zwischen Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Nationalität und Kultur zu fördern.
 - c) Anschaffung von Gegenständen, Hilfs- und Lernmitteln, für die den Einrichtungen keine öffentlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - d) Anregung und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtungen.
 - e) Veranstaltungen und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einrichtungen zu pflegen und zu erhalten.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet und sie können eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagen-erstattung sind zulässig.

7. Hiervon ausgenommen sind Zahlungen im Sinne des § 3 Nr 26 a EStG.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften nach Handelsrecht sein.

2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) bei juristischen Personen sowie bei Unternehmen durch deren Auflösung,

c) Austritt, der nur zum 31. Juli eines jeden Jahres, und zwar schriftlich, mit einer Frist bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres erklärt werden kann,

d) durch Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Berufung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

4. Jeder, der einmalig oder wiederholt dem Verein Spenden zuwendet, ist Förderer des Vereins.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und findet jeweils bis spätestens 31. Oktober statt.

2. Die Einladung soll mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich und/oder per E-Mail und durch Aushang in den von dem Verein betriebenen Einrichtungen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Zur Mitgliederversammlung werden auch die Leitungen der Einrichtungen eingeladen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zustellen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch eine andere Einreichungsfrist festlegen.

4. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe die Einberufung verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl eines Protokollführers für die jeweilige Mitgliederversammlung

b) die Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, Annahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes gemäß § 6

e) die Wahl des Vorstands gemäß § 6

f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr

g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

h) Satzungsänderungen.

6. Bei Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Ein Antrag auf eine Satzungsänderung ist in der Tagesordnung auszuweisen. Die beabsichtigten Satzungsänderungen brauchen der Einladung nicht beigelegt zu werden. In der Einladung ist allerdings anzugeben, wo die beabsichtigten Änderungen bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung eingesehen oder angefordert werden können. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied als stellvertretendem Vorsitzenden, höchstens jedoch drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Leitungen der Einrichtungen sind geborenes Mitglied des Vorstandes. Der/Die erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung Geschäftsführer(in).
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig mit der Neuwahl des Vorstandes. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode ausscheidet und damit die Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern unterschritten wird, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchzuführen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt auch die Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den „erweiterten Vorstand“ berufen. Die Mitglieder des „erweiterten Vorstandes“ sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand nimmt administrative Aufgaben wahr, um den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
6. Alle zusätzlichen Teilnehmer an den Vorstandssitzungen, die nicht dem Vorstand angehören, haben nur beratende Stimmen.

§ 7 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand, gemäß § 26 BGB, besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 6 (1). Die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 26 BGB wird vom Gesamtvorstand bestimmt.
2. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes, gemäß § 26 BGB, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder, gemäß § 26 BGB, den Verein für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften einzeln oder gemeinsam mit weiteren Bevollmächtigten vertreten dürfen.
Von dieser Regelung sind ausgenommen
 - a) der Abschluss von Kreditverträgen und Kontoverträgen
 - b) die Erteilung von Bankvollmachten
 - c) der Abschluss von Verträgen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte
 - d) der Abschluss von Verträgen mit einmaligen Leistungspflichten von EUR 5.000 oder mehr
 - e) Der Abschluss von Verträgen über Dauerschuldverhältnisse (z. B. Arbeitsverträge, Mietverträge) mit Leistungspflichten von jährlich 2.000,00 € und mehr (maßgeblich ist der hiermit für den Verein verbundene jährliche Gesamtaufwand).Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 beschließen.
4. Für Verträge gemäß Absatz 3 Satz 2 bedarf der Vorstand, gemäß § 26 BGB, im Innenverhältnis vorab die Zustimmung des Gesamtvorstandes.

5. Gegenüber Dritten gelten die Erleichterungen des Absatzes 3 Satz 1 nur, soweit diesem die Geschäftsordnung vorgelegt worden ist, oder soweit ihm eine entsprechende, gemäß Absatz 2, gezeichnete Vollmacht vorliegt.

§ 8 Verwendung der Mittel des Vereins, Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist geschäftsjahresbezogen und am 31.08. eines Jahres fällig. Der Vorstand kann beschließen, dass die Neuaufnahme eines Mitgliedes von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge abhängig sein soll.

3. Der Verein ist berechtigt, Spenden (Geld- oder Sachspenden) entgegenzunehmen.

4. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung ist insbesondere dann nicht unverhältnismäßig hoch, wenn sie dem verkehrsüblichen Wert der zugrundeliegenden Leistung entspricht.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Falle als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.

3. Die Versammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

5. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aldenhoven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Erziehungs- und Bildungszwecke in der Gemeinde Aldenhoven zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2016.

Aldenhoven, den 28.04.2016

Andrea Rothert – Protokollführerin

Georg Krapp – Vorsitzender

Michaela Stier – Vorstand

Jan Nowak – Vorstand